

**Verordnung zum
Alp-, Flur- und Weidegesetz
der Gemeinde Flims (AFWG)**

Vom Gemeindevorstand erlassen am 14. April 2020,
gestützt auf Art. 6 des Alp-, Flur- und Weidegesetzes

Art. 1

Begriffe:

Begriffe

TVD Tierverkehrsdatenbank
GVE Grossvieheinheit gemäss Direktzahlungsverordnung
NST Normalstoss

Art. 2

Wird von Viehhaltern die Nutzung von Alpen und Weiden gemäss kantonalem Gemeindegesetz geltend gemacht, bedarf es einer kantonalen Betriebsnummer und eines Eintrages in der Tierverkehrsdatenbank. Nutzungsbedingung

Dies gilt auch für den Anspruch von Sömmerungs- und Bewirtschaftungsbeiträgen auf Alpen und Weiden.

Art. 3

Bewirtschaftungsbeiträge werden den entsprechenden Bewirtschaftern auf Grund der erbrachten Arbeitsleistungen im Rahmen der Weidepflege sowie pro Normalstoss ausbezahlt (in dieser Reihenfolge), sofern Bewirtschaftungsbeiträge

- a) die Nutzung der Sommerweide die in Art. 27 des Alp-, Flur- und Weidegesetzes festgelegten 10 % der auf dem jeweiligen Betrieb der einzelnen Bewirtschafteter gemeldeten GVE nicht übersteigt.
- b) die Weiden gemäss Bewirtschaftungskonzept gepflegt werden.

Art. 4

Sömmerungsbeiträge werden anhand der bestossenen Normalstösse (NST) an die Bestösser ausbezahlt. Auszahlung Sömmerungsbeiträge

Im Falle von Beitragskürzungen durch den Kanton werden die Beiträge in folgender Reihenfolge reduziert:

- In Folge Über- oder Unterbesatz:
 1. Bei Tieren mit TVD-Status "Pendeln" während der Alpungszeit um 50 %.
 2. Bei Tieren mit TVD-Status "Pendeln" um 50 %.
 3. Verteilt auf sämtliche Normalstösse im betreffenden Weidesektor mit Über- oder Unterbesatz.

- In Folge Zuwiderhandlung gemäss Bewirtschaftungsverträgen (z.B. Ausbringung von Dünggut) nach dem Verursacherprinzip.

Art. 5

Die Person für das Meldewesen wird von der Bauernversammlung gewählt. Die Entschädigung erfolgt nach gemeldetem Aufwand. Wahl Person
Meldewesen

Art. 6

1. Die Weidetaxe für die Weiden/Allmenden und Alpen beträgt Fr. 32.00 pro Normalstoss und wird direkt von den Beiträgen abgezogen. Weidtaxen
2. Für die Weidenutzung weiterer Tiere (Art. 27) während der Alpungszeit werden pro GVE Fr. 5.00/Tag verrechnet.
3. Für Fremdvieh zahlen die jeweiligen Alpgemeinschaften eine Taxe von Fr. 20.00 pro GVE an die Gemeinde.
4. Eine zeitliche Aufteilung der Taxen erfolgt nicht.

Art. 7

Normalstösse der Alpen und Weiden
(1 NST = 1 GVE / 100 Tage)

Bestossungsgrössen

Alpen

Cassons/Platta		147.360
Flimserstein		
gemolkene Kühe, Ziegen, Schafe	159.140	
übrige Tiere	<u>19.202</u>	178.342
Tomül Rinderalp		101.866
Tomül Schafalp		74.800
Prei aulta (als Schafalp verpachtet)		1.830

Weidesektoren

Tarschlins	12.73
Runca	33.35
Foppa / Muntatsch	29.11
Caglia Spessa	0.71
Scheia	0.52
Fidaz Zifta	2.53
Fidaz Allmeini	4.01
Bargis vorne	11.29
Bargis hinten	4.60
Bargis il Stutz	4.09
<i>Total</i>	<i>102.94</i>

Art. 8

Die Anzahl der zu sömmernden Tiere ist bis Ende Januar den Anmeldung Tiere betreffenden Alpmeistern zu melden, und zwar getrennt nach Milchkühen, Mutterkühen, Galkühen, Rindern, Mesen, Kälbern und weiteren Tiergattungen. Die Abweichung zur definitiven Anzahl darf nicht grösser als +/- 10% sein. Bis Ende April ist die definitive Anzahl Tiere den Alpmeistern zu melden.

Für gemeldete, aber in der Folge nicht zur Alp gestellte Tiere bezahlt der Besitzer der Gemeinschaft die sich ergebende Sömmerungstaxe. Notfälle wie Notschlachtung oder Krankheit des Tieres sind davon ausgeschlossen. Sofern nach Normalstössen zu viele Tiere in einer Alp gemeldet sind, sind sie auf die anderen Alpen zu verteilen.

Über die Sömmerung von Jungstieren und Stieren entscheidet die Alpgemeinschaft.

Art. 9

Bei Schneefall wird das Vieh der Alp „Platta“ und der Jung- Organisation bei
viehalp „Cassons“ auf die Weiden von Tarschlims und Muletg Schneefall
getrieben. Sobald der untere Teil dieser Alpen schneefrei ist,
hat der Rücktrieb zu erfolgen.

Art. 10

Diese Verordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Inkrafttretung